

Bericht der KZV Sachsen über die Verwendung der finanziellen Mittel des Strukturfonds
gemäß § 105 Abs. 1a SGB V
im Jahr 2024

Den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen obliegt gemäß §§ 75 Abs. 1, 73 Abs. 2 SGB V die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung. Laut den Regelungen des § 105 Abs. 1 SGB V haben sie entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

§ 105 Abs. 1a S. 6 SGB V eröffnet den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zudem die Möglichkeit, bis zu 0,2 % der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen zur Bildung eines Strukturfonds zur Verfügung zu stellen. Die Krankenkassen werden durch § 105 Abs. 1 a S. 2, 7 SGB V verpflichtet, einen Betrag in gleicher Höhe an den Strukturfonds zu entrichten und sich somit an den Kosten der Sicherstellung zu beteiligen.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2022 entschied die Vertreterversammlung der KZVS, einen solchen Strukturfonds mit Wirkung zum 1. Januar 2023 einzurichten und hierfür 0,2 % der vereinbarten Gesamtvergütung zur Verfügung zu stellen. Entsprechend den Regelungen des HVM bestimmt der Vorstand der KZVS die konkrete Höhe des Anteils an der Gesamtvergütung innerhalb des bestehenden Rahmens. Für das Jahr 2024 wurde die Höhe des Anteils an der Gesamtvergütung mit 0,02 % festgelegt.

Strukturfondshöhe für das Jahr 2024	0,02 %
Gesamtsaldo	185.936,00 €
Gesamtausgaben	42.534,01 €
KZV Sachsen 50 %	21.267,00 €
Kassenverbände 50 %	21.267,00 €
Übertrag 2025	164.669,00 €

Diese Mittel wurden wie folgt eingesetzt:

Maßnahmenkomplexe	Aufwendungen
Werbekosten	1.379,16 €
Kosten für Sponsoring	714,00 €
Kosten für Veranstaltungen	11.796,77 €
3 Förderungen – Curriculum Kieferorthopädie für Allgemeinzahnärzte	14.997,00 €
5 Förderungen - Famulatur	4.047,08 €
2 Förderungen - Vorbereitungsassistenzzzeit	9.600,00 €
Gesamt	42.534,01 €